

10 Jahre Welser Erklärung

Art. V. Justizverwaltung

AUTOR: Mag. Friedrich Moshhammer ist Richter am Landesgericht für ZRS Graz, Leiter einer Cg-Abteilung, Vizepräsident.

„Auch im Rahmen der uns übertragenen Justizverwaltungsaufgaben arbeiten wir im Dienste der unabhängigen Rechtsprechung. Wir bemühen uns, die bestmöglichen organisatorischen Rahmenbedingungen für die unabhängige richterliche Tätigkeit zu schaffen und zu erhalten. Wir sind bestrebt, die dafür notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.“

Im Zehnpunktekanon der Welser Erklärung befasst sich der in der Mitte gelegene Artikel V mit der Justizverwaltung. Zahlenmystik hin oder her; er wäre doch vermessen, ihn deswegen „zentral“ zu nennen. Und doch: Die Justizverwaltung ist im gesamten Richterbild eine exotische Materie, den meisten fremd, mit dem eigenen richterlichen Alltag nichts gemein habend, scheinbar beängstigt. Letzteres wird noch dadurch gefördert, dass der Justizverwaltung die Dienstaufsicht zukommt, ein insgesamt suspekter, bedrohlich empfundener Moloch, der, ausgestattet mit schier unüberschaubarer, nichtsdestotrotz aber jederzeit abruf- und auswertbarer Statistik und lückenloser IT-Zugriffsprotokollierung, von Jedermann und -frau „alles weiß“. Kontrolle beunruhigt, auch die Untadeligen, denn gänzlich leichenfrei ist kaum ein Keller.

Um dem entgegenzuwirken war es den „Ur-Welsern“, unter denen sich auch Justizverwalter befanden, ein großes Anliegen, diesem Artikel das im ersten Satz formulierte Credo explizit

voranzustellen. Es soll die Justizverwalter an ihre Rolle erinnern, schließlich kommt der Begriff „ministerium“ aus dem Lateinischen und bedeutet „Dienst“ oder „Gehilfe“. Und konsequenterweise unterscheidet der Artikel V auch nicht zwischen den Jv-Ebenen und bezieht die Vorsteherinnen und Vorsteher von Kleinstgerichten ebenso ein wie die Zentralleitung, an die sich durch die nicht hoch genug zu schätzende Praxis, dass dort in allen leitenden Positionen Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig sind (§ 205 RStDG), dieser Artikel ebenso wendet.

Diese Programmatik ist aber auch an die rechtsprechende Richterschaft gerichtet, um das oben angeführte Unbehagen zu verringern oder gar zu beseitigen. Die Richterschaft ist nicht nur durch Art. 87 B-VG in ihrer Unabhängigkeit geschützt. Für sie streitet neben dem § 73 Abs. 2 GOG vor allem auch Art. 94 B-VG, der der (Justiz-) Verwaltung explizit jeden Einfluss auf die Rechtsprechung unterbindet. Mit etwas Reflexion und richterlichem Selbstbewusstsein auf der einen Seite und klarem Rollenbild auf der anderen ist ein gesunder Modus vivendi zu finden. Er sollte der Rechtsprechung die notwendige Unterstützung sichern und ihr auch die Scheu nehmen, auf die Justizverwaltung zuzugehen, wenn man Unterstützung braucht. Es ist ihr aber auch abzuverlangen, dass sie Einsehen in die Notwendigkeit verwalterischer

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung**
- Art. VI. Fairness
- Art. VII. Entscheidungsfindung
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

Tätigkeit entwickelt, die niemals Selbstzweck sein darf und auch nicht sein will. Sie hat vielmehr die Aufgaben der Justiz und deren wichtige Stellung im Staatsgefüge im Auge zu haben und, worauf schon bei der Besprechung des Art. I deutlich hingewiesen wurde, natürlich auch die Grund- und Menschenrechte zu wahren. Ein Ausfluss dessen ist unter anderem auch die allgemeine Beobachtung des Ganges der Rechtspflege und die Sicherstellung des Rechts auf ein faires und in angemessener Zeit abgeführtes Verfahren; gemäß „Leitfaden der Dienstaufsicht“ (siehe Intranet) zentrale Aspekte der Dienstaufsicht (vgl. Pkt I.3).

Dass der Dienstaufsicht auch ein positiver Fürsorgeaspekt innewohnt, wird mitunter von den „Dienstbeaufsichtigten“, weil dem eigenen Weltbild gegenläufig, gerne übersehen. Das ist auch durchaus verständlich, sorgt schon der Gesetzgeber in seiner Textierung für eine gewisse scheinbare Nachrangigkeit des Fürsorglichen hinter dem Ordnenden (siehe § 73 Abs. 1 Z. 3 GOG, § 45 BDG). Ethische Justizverwaltung

ficht das nicht an; sie hat das Gesamtwohl im Auge, auch wenn es aus der Sicht von Partikularinteressen dafür keinen Applaus gibt. Wer schon einmal im Personalsenat (bekanntlich ein Institut der kollegialen Justizverwaltung, die ebenso von Art. V umfasst ist) die „gleichmäßige Auslastung“ des § 26 GOG an subjektiver Leistungsfähigkeit einzelner KollegInnen differenziert und das nicht gerade flächendeckende Verständnis der Kollegenschaft dafür erlebt hat, weiß, was ich meine.

Um als guter Pater familias seine Fürsorgepflichten auch wahrnehmen zu können, bedarf es einer lebendigen

und friktionsfreien Gesprächsbasis mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Ebenen der Dienststelle. Sagte der römische Kaiser Caligula noch: „Man muss mich nicht lieben. Es reicht, wenn man mich fürchtet.“, scheint das heutzutage gottlob passé zu sein. Es hat sich in der Justizverwaltung durchgesetzt, dass es moderner Führungsqualitäten bedarf, eigener, ganz spezifischer Kenntnisse in fachlicher wie auch in kommunikativer Hinsicht, vielleicht auch eines gewissen Talents im Umgang mit Menschen, und dass es hierfür erlernbare Werkzeuge gibt. Dem tragen auch die seit geraumer Zeit abgehaltenen Jus-

tizmanagementlehrgänge Rechnung, in denen mit enormem Aufwand all die Dinge gelehrt und gelernt werden, die heute zum Basiswissen modernen Managements gehören, wie Mitarbeiterführung und -entwicklung, Hilfestellung, Motivation, Problemlösung, natürlich auch eine angemessene Reaktion auf Fehlentwicklungen. Dass es eine ethische Verpflichtung ist, sich diese Fähigkeiten in einer Justizverwaltungsfunktion anzueignen, macht der letzte Satz des Art. V deutlich. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Übrigens: Caligula starb 41 n.Chr. Jede Ähnlichkeit ...